

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1891.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. April 1891,

betreffend den Vertrieb des Koch'schen Heilmittels gegen die
Tuberkulose — Tuberculinum Kochii.

Das Koch'sche Heilmittel gegen die Tuberkulose (Tuberculinum Kochii) gehört der Form seiner Zubereitung nach zu denjenigen Heilmitteln, welche nach der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.-Gesetzblatt 1890 № 5) — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken freigehalten, oder verkauft werden dürfen.

Die Herstellung des Tuberculinum erfolgt zur Zeit unter Leitung des Erfinders durch den Dr. med. Eibberß, Berlin NW., Lüneburgerstraße 28 und ist im Bedarfsfalle Seitens der Apotheker von diesem zu beziehen.

Das Mittel wird in Original-Fläschchen von 1 und 5 ccm Inhalt abgegeben werden. Die Fläschchen sind mit Glasstopfen verschlossen, mit Schweineblase textirt und mit einer Blombe versehen, welche das Zeichen L trägt. Ferner führen dieselben auf der einen Seite die Signatur: Tuberculinum Kochii in weißem Druck auf schwarzem Schilde, auf der andern Seite befindet sich auf weißem Schilde der Namenszug des Dr. Eibberß und ein Vermerk, welcher angiebt, an welchem Tage das Mittel fertig gestellt worden ist. Jedem Fläschchen wird eine gedruckte Gebrauchsanweisung beigelegt werden.